



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang	Düsseldorf, den 2. Juli 2015	Nummer 27
---------------	------------------------------	-----------

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 178 Anerkennung einer Stiftung (Christa und Heinz Speck Stiftung) S. 249
- 179 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West, Änderung der Umweltzone Oberhausen S. 249
- 180 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Desmodur-Betriebes im CHEMPARK Krefeld-Uerdingen S. 250
- 181 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal S. 251

- 182 Antrag der Stadtwerke Wesel GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung S. 251

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 183 Bekanntmachung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers S. 252
- 184 Ungültigkeitserklärung einer Urkunde S. 252
- 185 Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung der IT-Kooperation Rhein/Ruhr S. 253
- 186 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220989036) S. 253

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

178 Anerkennung einer Stiftung (Christa und Heinz Speck Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1758

Düsseldorf, den 19. Juni 2015

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Christa und Heinz Speck Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.04.2015 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 249

179 Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 - Teilplan West, Änderung der Umweltzone Oberhausen

Bezirksregierung
53.01.12.16 - LRP Ruhr West

Düsseldorf, den 16. Juni 2015

Änderung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung im Ruhrgebiet für den

- **Teilplan West** (Regierungsbezirk Düsseldorf) mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen,
- **Teilplan Nord** (Regierungsbezirk Münster) mit den Städten Bottrop, Gelsenkir-

chen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen, Castrop-Rauxel, und

- **Teilplan Ost** (Regierungsbezirk Arnsberg) mit den Städten Herne, Bochum, Dortmund

für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Teilpläne des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 aufgestellt.

Der Teilplan West wurde am 13.10.2011 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (ABl. Nr. 40, S. 397) bekanntgemacht und ist am 15.10.2011 in Kraft getreten.

A.

Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West – werden in Kap. 5.3.1.2-OB - Umweltzone Oberhausen - nach den Worten „..... / Duisburg bis zur Kaiser-Friedrich-Straße.“ folgende Sätze eingefügt:

„Die Zufahrt zum Wohnmobilstellplatz am Kaisergarten ist für Wohnmobile, die von der BAB A 516 über die B 223 kommen, von den Fahrverboten der Umweltzone Oberhausen ausgenommen.

Das Verkehrszeichen 270.1 auf der B 223 in Fahrtrichtung Oberhausen ist mit den Zusatzzeichen 1048-17 und 1028-33 mit folgendem Zusatz zu versehen:

Zufahrt bis Stellplatz Kaisergarten frei.“

B.

Die Stadt Oberhausen beantragte am 11.03.2015 eine Änderung des Luftreinhalteplans für Wohnmobilbesitzer, die mit Ihren Fahrzeugen den Wohnmobilstellplatz am Kaisergarten in Oberhausen erreichen wollen. Diese Fahrzeuge haben oft keine grüne Plakette und dürfen den Stellplatz derzeit nicht anfahren, da dieser sich innerhalb der Umweltzone Oberhausen befindet. Wenn man sich auf der BAB 516 in Richtung Oberhausen befindet, geht die Autobahn unmittelbar in die Bundesstraße 223 (Konrad-Adenauer-Allee) über. Diese befährt man für ca. 700 Meter und biegt dann rechts zum Wohnmobilstellplatz ab. Touristen nutzen diesen Stellplatz als Ausgangspunkt für Veranstaltungen in der Arena Oberhausen, dem Centro, usw.. Die Fahrzeuge bleiben i.d.R. am Stellplatz und die Fahrten werden mit dem ÖPNV getätigt. Im Bereich der Konrad-Adenauer-Allee gibt es keine Hinweise auf Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub und Stickstoffdioxid. Anwohner gibt es im Bereich der Grafenbusch-Siedlung in einer Entfernung von ca. 70 Metern und mehr. An der Straße selbst liegen keine Wohnhäuser.

Nach Abwägung der Interessen der Stadt Oberhausen einerseits und dem Schutz Allgemeinheit vor schädlichen Luftschadstoffen andererseits, kann

dem Antrag der Stadt Oberhausen stattgegeben werden. Die Bezirksregierung Düsseldorf ist die für die Änderung des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 – Teilplan West - sachlich und örtlich zuständige Behörde. Durch die Ausnahme von den Fahrverboten der Umweltzone Oberhausen für Wohnmobile im beantragten Umfang sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Schutzzweck der Umweltzone zu erwarten.

Da es sich hier nur um eine nicht wesentliche Änderung des Luftreinhalteplans handelt, kann von einer Beteiligung der Öffentlichkeit i.S. des § 47 Abs. 5, 5 a BImSchG abgesehen werden.

Die Änderung tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Im Auftrag
gez. Dr. Wolter

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 249

180 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Desmodur-Betriebes im CHEM-PARK Krefeld-Uerdingen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0010/13/0401H1

Düsseldorf, den 18. Juni 2015

Die Bayer MaterialScience AG in 51369 Leverkusen hat mit Datum vom 19.12.2012 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Desmodur-Betriebes gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Einarbeitung von bisher mit Anzeigen nach § 15 BImSchG durchgeführten Änderungen, die Einarbeitung von Erkenntnissen aus den wiederkehren durchgeführten Sicherheitsbetrachtungen, den zeitweisen Parallelbetrieb von drei Phosgeniertürmen in der An- und Abfahrphase, den Ersatz der beschichteten Stahl-Vorlage zum Sammeln von Monochlorbenzol durch einen neuen Apparat und Schaffung eines Ausweichbehälters, der Austausch von Apparaten nach Erreichen der maximalen Nutzungsdauer und Modifikation von Apparaten zur Anpassung an den Stand der Technik, weitere apparative Ergänzungen

sowie die Umwidmung von Einbauten, die ursprünglich als Rohrleitungserweiterungen konstruiert wurden in Apparate.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 250

181 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal

Bezirksregierung
54.07.03.40-1-18180/2015

Düsseldorf, den 24. Juni 2015

Die Schwalmtalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmtal haben mit Datum vom 09.06.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 Abs. 2 LWG für die wesentliche Änderung der Kläranlage Schwalmtal-Amern gestellt. Antragsgegenstand ist die Optimierung der Kläranlage, hierbei wird unter anderem ein neues Pumpwerk mit Gebäude erstellt und weitere Optimierungsmaßnahmen im Baubestand auf dem Gelände der Kläranlage Schwalmtal- Amern, Pletschweg 7, 41366 Schwalmtal, durchgeführt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 13.1.1 der Anlage 1 zum

UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Tenkamp

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 251

182 Antrag der Stadtwerke Wesel GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung

Bezirksregierung
54.7.03.55-8962/2015

Düsseldorf, den 22. Juni 2015

Antrag der Stadtwerke Wesel GmbH auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Dosiertanks für Abwasser und eines zugehörigen Abfüllplatzes

Die Stadtwerke Wesel GmbH; Emmericher Str. 11-29; 46485 Wesel, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von Dosiertanks für Abwasser und eines zugehörigen Abfüllplatzes auf dem Gelände der Zentralkläranlage Wesel.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G. Schwetje

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 251

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

183 Bekanntmachung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr – Feststellung eines Nachfolgers

Regionalverband Ruhr

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Michael Lunemann, hat sein Mandat mit Wirkung zum 10.06.2015 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 11.06.2015

Herr
Ulrich Oberste-Padberg
Durchholzer Str. 170
58456 Witten

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 11.06.2015

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 252

184 Ungültigkeitserklärung einer Urkunde

Folgende, dem Unternehmer Andreas Schmitz, Betriebssitz: Empeler Str. 85, 46459 Rees, ausgehändigte Urkunde ist verloren gegangen und wird hiermit für kraftlos erklärt:

Auszug aus der bis zum 27.03.2018 befristeten Genehmigung zur Ausübung von Verkehr mit Mietwagen nach § 49 Personenbeförderungsgesetz

(PBefG) für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HN-ME348.

Kleve, den 19.06.2015

Kreis Kleve
Der Landrat

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 252

185 Bekanntmachung der Tagesordnung der Verbandsversammlung der IT-Kooperation Rhein/Ruhr

Einladung

Sitzung: Verbandsversammlung
Sitzungsnummer: 1/2015
Ort: Rathaus Abtei, Zimmer 27,
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
Datum » Zeit: 16.07.2015, 9:00 Uhr

Tagesordnung

Berichterstatte: Herr Dr. Coenen

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
- 2 Anregungen zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2014
- 4 Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- 5 Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 6 Wirtschaftsplan 2014 der IT-K Rhein/Ruhr
- 7 Jahresabschluss 2014 der IT-K Rhein/Ruhr

8 Zukunft der IT-Kooperation Rhein/Ruhr

9 Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, den 24. Juni 2015

IT-Kooperation Rhein/Ruhr
gez. Dr. Coenen

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 253

186 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220989036)

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3220989036 (alte Nr. 10989036) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 18. Juni 2015

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 253

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
